Vierte Verordnung zur Änderung der-Strahlenschutzverordnung - Verbändebeteiligung, eingeleitet am 28. März 2023

Verband	Fachverband für Strahlenschutz
Datum:	25.04.2023

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmer- kung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Ein- wendung	Angeregte Änderung
1	Punkt 3 § 5a	Anlage 3 Teil F ge- nannten	Redaktionell	Präzisierung und Klarstellung	Anlage 3 Teil F dieser Verordnung genannten
2	Punkt 7 §21	Anwendung am Tier" die Wörter "in der Tierheil- kunde" eingefügt.	rechtlich	Warum nur für Voll- und nicht auch für Hochschutzgeräte?	Die gleiche Ergänzung auch für §20
3	Punkt 9 § 40	"Bei einer nach § 33 Absatz 3 aufschiebend bedingten Freigabe sind die in Satz 1 genannten Dokumente vor Bestätigung der Übereinstimmung durch die zuständige Behörde vorzulegen."	inhaltlich	In Satz 1 des Abs. 2 werden keine Dokumente (außer dem Freigabe- bescheid) genannt. Das ist unver- ständlich.	Die "genannten Dokumente" genauer spezifizieren.
4	Punkt 11 §47	Kursteilnahme darf nicht länger als fünf Jahre zu- rückliegen."	inhaltlich	Die neue Formulierung ist nicht eindeutig. Ist damit im Falle meh- rerer benötigter Kurse der letzte Kurs gemeint?	Die Teilnahme am letzten zur Fachkunde erforderlichen Kurs darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmer- kung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand] Inhaltlich, auch in	Anmerkung/Kommentar/Einwendung Mit der Änderung des § 47 wird	Angeregte Änderung 1.
	§ 47	"Der Erwerb der erforder- lichen Fachkunde im Strahlenschutz wird von der zuständigen Stelle ge- prüft und bescheinigt. Die Bescheinigung dient als Nachweis der erforderli- chen Fachkunde im Strah- lenschutz. Zur Prüfung sind der zuständigen Stelle in der Regel fol- gende Unterlagen vorzu- legen: 2. Nachweise über die praktische Erfahrung und	Bezug zu § 49	verlangt, dass "in der Regel" auch praktische Erfahrung nachgewiesen wird, was derzeit bei der Fachkunde in der Medizin durch die Sachkunde erfüllt wird (hier auch schon mit der Ausnahme, dass bspw. Sachkunde für das DVT im Kurs vermittelbar ist). 1. "In der Regel" gibt Spielraum, der "in der Regel" föderal unterschiedlich genutzt wird, was einer Bundesregelung nicht zuträglich ist. 2. "praktische Erfahrung" ist nicht definiert" Die folgenden Ausführungen gelten nur insoweit, dass mit "praktischer Erfahrung" nur solche gemeint wäre, die in der Praxis erlangt wird. Wird "praktischer Erfahrung" als etwas definiert, das auch in Kursform vermittelt wer-	Begrifflichkeiten wie "praktische Unterweisung", "praktische Übung", "praktische Erfahrung" etc. sollten definiert und dann lediglich in definierter Form in den verschiedenen Rechtsvorgaben, Rundschreiben etc. eingesetzt werden. 2. § 49 wird dahingehend ergänzt, dass es heißt: "Die geforderte praktische Erfahrung gilt auch dann als erbracht, wenn in einen Kurs die notwendigen praktischen Übungen, eine praktische Unterweisung o.ä. durchgeführt werden." [Solange nötig, wie es keine klaren Definitionen gibt.] 3. In einem Rundschreiben des BMU wird Punkt 2 klargestellt.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmer- kung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Ein- wendung	Angeregte Änderung
				den kann (z.B. durch Befundungs- übungen), dann sollte dies z.B.in einem BMU-Rundschreiben für alle Protagonisten klargestellt werden. (Siehe hierzu auch "an- geregte Änderungen"). Sofern "praktischer Erfahrung" nur als in der Praxis erlangbar gilt: Problematisch wäre dann, dass § 49 auf § 47 Bezug nimmt und diese neue Regelung nach § 47 somit zugleich für den Kenntniser- werb nach § 49 gilt. Zum Kennt- niserwerb werden derzeit aber le- diglich Kursteilnahmen gefordert, bei denen ein Teil des Kurses z.B. eine praktische Unterweisung oder praktische Übung zu sein hat. Insofern wäre es - im Gegen- satz zur aktuellen Praxis - mit den derzeitigen Kursbescheinigung nicht getan, wenn praktische Er- fahrung, die ja nur jemand aus der Alltagstätigkeit bescheinigen kann, gefordert würde.	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmer- kung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Ein- wendung	Angeregte Änderung
				Mehr noch: Da die StrlSchV recht- lich der Fachkunderichtlinie über- geordnet ist, würde die Beach- tung der Fachkunderichtlinie nicht mehr ausreichen, um die Vorga- ben des § 47 respektive § 49 zu erfüllen. (oder reicht hier aus "in der Regel" für bestimmte Falle "in der Regel nicht" abzuleiten?)	
6	Punkt 12 § 51		inhaltlich	Der Gesetzgeber lässt es zu, dass Schulungen inkl. der geforderten Prüfungen bei Strahlenschutzkursen von Kursanbietern durchgeführt werden. Zugleich wird immerzu darauf verwiesen, wie wichtig der Strahlenschutz, mithin eine entsprechende Qualifikation der Anwender:innen ist. Ist die Qualifikation wichtig, so ist es die Qualifizierung auch. Aus dem Grund dürfen nur genehmigte Kurse eingesetzt werden. Aktuell ist es den genehmigenden Stellen kaum möglich, Genehmigungen zu entziehen, wenn Kurse entgegen der Vorgaben durchge-	Ergänzung§ 51 Absatz 1 hinter Nummer 2: "die Zuverlässigkeit des Kursanbieters und der ggf. von ihm beauftragten Kursleiter gewährleis- tet ist"

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmer- kung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Ein- wendung	Angeregte Änderung
				führt wurden. Es würde – recht- lich gesehen – genügen, wenn der Kursanbieter Besserung gelobt. Im Hinblick auf die Bedeutung der Schulungen als Multiplikatoren- stelle, ist deren Relevanz von Kursanbietern sicherlich nicht ge- ringer als die von Strahlenschutz- beauftragten, deren Zuverlässig- keit überprüft wird.	
7	Punkt 12 § 51		inhaltlich	Ergänzend zu den Ausführungen unter Ifd. Nr. 6: Strahlenschutzkurse können nur dann als qualitativ "stabil" bezeichnet werden (was expliziter Anspruch im Sinne o.g. Aspekte sein muss), wenn der Content im Besitz des Kursanbieters ist. Es kann nicht Aufgabe der zuständigen Stellen sein, bspw. Besitzund Urheberrechte aktiv zu prüfen, es ist allerdings (auch im Sinne einer generellen staatlichen Verpflichtung zur Durchsetzung der Gesetze) angezeigt, dass die Einhaltung von Gesetzen (zur Sicherung "stabiler" Kurse) gefordert wird. Je nach Engagement	Ergänzung § 51 Absatz 1 hinter Nummer 2: "andere geltenden Rechtsvorschriften bei der Durchführung der Kurse eingehalten werden."

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmer- kung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				kann jede Stelle selbst entscheiden, ob sie bspw. entsprechende Erklärungen verlangt. Aber: Nur mit einer derartigen Klarstellung wird den zuständigen Stellen eine adäquate Reaktionsmöglichkeit im Sinne eines Entzugs von Genehmigungen gegeben, wenn Rechte verletzt werden (dazu gehört auch das Fernunterrichtsschutzgesetz, das in der Fachkunderichtlinie sogar explizit erwähnt wird, obwohl auch bei diesem argumentiert werden könnte, dass kein Hinweis auf die selbstverständlich einzuhaltenden anderen Gesetze erforderlich ist). Also: Was dort möglich ist, könnte hier durch einen Satz generell klargestellt werden.	
8	Punkt 15 § 65	1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bei Messung der Konzentration radioaktiver Stoffe in der Luft einer nach § 169 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Messstelle zur Prüfung und	Inhaltlich und zum Erfüllungsauf- wand	Der Verordnungsgeber hat im Erfüllungsaufwand nur nuklearmedizinische Anwendungen betrachtet, grundsätzlich aber den Geltungsbereich des neuen Absatzes 4 Nr. 1 für alle strahlenschutzrelevanten Situationen offen gehal-	Festlegung in der RiPhyKo Teil 2, dass eine Bereitstellung der in Nr. 1 angegebenen Daten und Angaben an die Messstelle nur dann zu erfolgen hat, wenn die ermittelte effektive Dosis einen Wert von 0,05 mSv pro Monat überschreitet.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmer- kung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Ein- wendung	Angeregte Änderung
		Feststellung bereitgestellt werden: a) die Messwerte, b) die daraus ermittelte Körperdosis und c) die Grundlagen der Berechnung der Körperdosis und ()		ten. Im angegebenen Erfüllungs- aufwand wird explizit auf nuklear- medizinische Anwendungen abge- hoben. Auch im Bereich des Rück- baus kerntechnischer Anlagen würde die Änderung zum Tragen kommen: hier können in jeder kerntechnischen Anlage ein Viel- faches an Raumluftmessungen monatlich anfallen, als sie im Er- füllungsaufwand für die nuklear- medizinischen Anwendungen an- gegeben sind. In der aktuellen Fassung der RiPhyKo Teil 2 ist in Abschnitt 3.2.1 festgelegt, dass die Inkorporationsfeststellungen von der Messstelle dem Strahlen- schutzregister beim BfS mitzutei- len sind und bei der Mitteilung von effektive Dosen kleiner als 0,05 mSv zu Null zu setzen sind. Um den Aufwand für die beteilig- ten Stellen überschaubar zu hal- ten, wird angeregt, den Wert für eine effektive Dosis von 0,05 mSv als Schwellenwert für eine Bereit- stellung von Körperdosen, den zu- grundeliegenden Messwerten	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmer- kung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Ein- wendung	Angeregte Änderung
				und den Berechnungsgrundlagen an die Messstelle festzulegen."	
9	Punkt 16 § 68 Abs. 4	"Wird die beruflich expo- nierte Person in mehr als einer fremden Anlage oder Einrichtung mit ei- nem gemeinsam genutz- ten Dosiserfassungssys- tem beschäftigt, kann die zuständige Behörde im Einzelfall von der Pflicht zur Vorlage des Strahlen- passes befreien, wenn si- chergestellt ist, dass die Körperdosis der beruflich exponierten Person voll- ständig ermittelt und auf geeignete Weise doku- mentiert wird."	inhaltlich	In der vorgeschlagenen Textfassung erfolgt nur eine Befreiung von der Pflicht zur Vorlage eines Strahlenpasses nach Abs. 3, die Pflicht zum Führen eines Strahlenpasses nach Abs. 1 bleibt jedoch bestehen. Es macht allerdings keinen Sinn, einen Strahlenpass zu führen, der nicht vorgelegt werden muss.	kann die zuständige Behörde im Einzelfall von der Pflicht zum Führen und zur Vorlage des Strahlenpasses befreien
10	Punkt 17 § 71	"Der Flug umfasst auch die aufgewendete Zeit für die Positionierung nach § 13 Satz 1 der Zweiten	rechtlich	In § 51 erfolgte ein statischer verweis, hier ist nur ein dynamischer Verweis angegeben. Die Art und textuelle Fassung des Verweises auf die 2. Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmer- kung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Ein- wendung	Angeregte Änderung
		Durchführungsverord- nung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät."		Luftfahrtgerät sollte in beiden Normen gleich sein.	
11	Punkt 18 §75	"(1a) Der Strahlenschutz- beauftragte hat dafür zu sorgen, dass beruflich ex- ponierte Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten, die erforderli- che Schutzkleidung tra- gen und die erforderliche Schutzausrüstung ver- wenden."	inhaltlich	Das Tragen von Schutzkleidung ist nicht speziell an den SSB gerichtet! Wenn schon, dann wäre das genauso in der Verantwortung des SSV. Der überträgt das eh auf den SSB (oder den entsprechenden Vorgesetzten) Das wäre auch die einzige Stelle in der Verordnung, die direkt den SSB anspricht. Es gibt MA, die im Außendienst tätig sind. Es ist dem SSB nicht zuzumuten, sie vor Ort zu kontrollieren. Das wäre zusätzlicher Reiseaufwand und nicht verhältnismäßig. Um dieser Regelung nachzukommen, müssten die Außendienstler selbst zum SSB ernannt werden, was unverhältnismäßigen Erfüllungsaufwand bedeutet.	Textfassung: "(1a) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass beruflich exponierte Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten, die für den Strahlenschutz erforderliche Schutzkleidung tragen und die erforderliche Strahlenschutzausrüstung verwenden."

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmer- kung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Ein- wendung	Angeregte Änderung
				Der Einsatz von Schutzausrüstung wird bereits in der Strahlenschutzanweisung geregelt, d.h. durch den SSV angewiesen. Ebenso das Tragen von Personendosimetern. Der SSB hat allein die Auswahl und Bereitstellung der Schutzausrüstung in der Hand. Durch den Einsatz von zuverlässigen und unterwiesenen Mitarbeitern liegt die Verantwortung zur Einhaltung der Regelungen beim MA.	
12	Punkt 20 § 94	"(3a) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass radioaktive Arzneimittel im Sinne des § 4 Absatz 8 des Arzneimittelgesetzes nur abgegeben werden, wenn ihnen eine Dokumentation des Herstellers beigefügt ist, die Folgendes enthält:	inhaltlich	Bislang war die sachkundige Person der Herstellung oder der behandelnde Arzt verantwortlich. Unnötige Mischung von Strahlenschutz- und Arzneirecht.	Vermeidung von Überschneidungen in Arzneimittel- und Strahlenschutzrecht.
13	Punkt 20 § 94	Bezeichnung des klinisch re- levanten Radi- onuklids und	inhaltlich	Die spezifische Aktivität wird üblicherweise als Aktivität/Masseeinheit in Bq/kg angegeben. In der	Hier Angabe der spezifischen Aktivität als "Aktivität/Volumen" definieren

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmer- kung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Ein- wendung	Angeregte Änderung
		dessen Aktivi- tät und spezifi- sche Aktivität im radioaktiven Arzneimittel,		Pharmakologie ist aber für Injektionslösungen die Angabe von Aktivität/Volumen üblich.	
14	Punkt 20 § 94	2. Bezeichnung aller übrigen im radioaktiven Arzneimittel enthaltenen Radionuklide und ihrer jeweiligen spezifischen Aktivität und	inhaltlich	Soll die Bestimmung "aller übrigen im radioaktiven Arzneimittel enthaltenen Radionuklide und ihrer jeweiligen spezifischen Aktivität" auch natürlich vorkommende Radionuklide beinhalten?	Nicht sinnvoll und deshalb explizit ausschließen
15	Punkt 20 § 94	Liegt eine Dokumentation des Herstellers nach nicht vor, hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass radioaktive Arzneimittel im Sinne des § 4 Absatz 8 des Arzneimittelgesetzes nur abgegeben werden, wenn ihnen der Nachweis über das Ergebnis einer vollständigen Radionukli-	inhaltlich	Der gewünschte Nachweis geht über die Anforderungen des Europäischen Arzneibuchs hinaus. Die Eur. Pharm. fordert lediglich eine 'Gehaltbestimmung', aber nicht die Identifikation anderer möglicherweise enthaltenen Nuklide. Wieder eine Mischung von Strahlenschutz und Arzneirecht. Die Deklaration zu 'erweitern' heißt möglicherweise auf einem	Klarstellung, ob die Anforderungen auch für bereits zugelassene Arzneimittel gelten sollen. Falls ja, dann Regelung im Arzneimittelrecht schaffen, dass Angaben auf Beipackzettel ergänzt werden können, ohne dass ein Zulassungsverlust für das Arzneimittel droht.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmer- kung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Ein- wendung	Angeregte Änderung
		danalyse, der die Angaben nach enthält, beigefügt wird.		Label oder Beipackzettel verfügbar zu machen. Label (Arzneimittel Etikett) bietet nicht genug Platz, Beipackzettel ist ein nicht editierbares Dokument, dass z.B. bei zugelassenen Arzneimitteln zum Zulassungsprozess gehört. Für bereits zugelassene Arzneimittel ist der Erfüllungsaufwand doch erheblich. Es fehlt die Angabe einer Übergangsfrist, bis wann dies nachgeholt werden muss oder die Ausnahme, das es nur für neu zuzulassende Arzneimittel Anwendung findet.	
16	Punkt 21 § 102	a) Satz 2 wird aufgehoben	inhaltlich	Der bisherige Satz 2 ist inhaltlich weiter erforderlich, da er den Aktivitätskonzentrationen aus Anlage 11 Teil D StrlSchV einen Wert für die effektive Dosis zuweist. Die Annahme wird für die Berücksichtigung der Vorbelastung nach Abschnitt 4.2 AVV Tätigkeiten bzw. für die beabsichtigte Änderung des § 103 StrlSchV benötigt.	Der bisherige § 102 Absatz 2 Satz 2 ist inhaltlich in Anlage 11 Teil C "Übrige Annahmen" als neue Nummer aufzunehmen.
17	Punkt 22 § 103	"Die zuständige Behörde kann von der Überwa- chungspflicht nach Satz 1	Inhaltlich	Zur Erstellung der Bewertung durch den SSV existiert keine ver- bindliche	Die Änderung des § 103 ist zurückzustellen bis eine untergesetzliche Regelung (Richtlinie) zur bundeseinheitlichen Umsetzung vorliegt.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmer- kung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Ein- wendung	Angeregte Änderung
		Nummer 1 befreien,		untergesetzliche Regelung. Eine	
		wenn einer Bewertung		bundeseinheitliche und rechtssi-	
		durch den Strahlen-		chere Umsetzung ist nicht mög-	
		schutzverantwortlichen		lich. Somit bestehen für den SSV	
		zufolge sichergestellt ist,		insbesondere Planungsrisiken, ob	
		dass die effektive Dosis		seine Bewertung anforderungsge-	
		durch Ableitungen radio-		recht ist oder doch eine mess-	
		aktiver Stoffe mit Luft		technische Überwachung notwen-	
		oder Wasser den Bereich		dig wird. Zur Bewertung kann mo-	
		von 10 Mikrosievert im		mentan nur	
		Kalenderjahr jeweils nicht		das Blatt 4.2 der Loseblattsamm-	
		überschreiten wird. Der		lung "Empfehlungen zur Überwa-	
		Strahlenschutzverant-		chung der Umweltradioaktivität"	
		wortliche hat der zustän-		des Arbeitskreises Umweltüber-	
		digen Behörde die ent-		wachung des Fachverbandes für	
		sprechende Bewertung		Strahlenschutz herangezogen	
		mindestens jährlich mit-		werden. Hierzu ist	
		zuteilen. Satz 2 gilt nicht		anzumerken, dass eine Emissions-	
		für Anlagen zur Spaltung		abschätzung grundsätzlich mit er-	
		von Kernbrennstoffen zur		heblichen Unsicherheiten (teils	
		gewerblichen Erzeugung		mehrere Größenordnungen) be-	
		von Elektrizität und für		haftet ist, welche z. B. bei der	
		Anlagen zur Aufarbeitung		Freigabe inakzeptabel wären. Für	
		bestrahlter Kernbrenn-		die bisher von der Mitteilungs-	
		stoffe."		pflicht befreiten SSV und deren	
				zuständige Behörden entsteht	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmer- kung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Ein- wendung	Angeregte Änderung
				durch die Neuregelung ein zusätz-	
				licher Erfüllungsaufwand, der	
				nicht angemessen beziffert ist.	
18	Punkt 22	"Die zuständige Behörde	inhaltlich	Dieser Passus ist für Kernkraft-	Falls dem Vorschlag in lfd. Nr. 17 nicht gefolgt
	§ 103	kann von der Überwa-		werke im Leistungsbetrieb sowie	wird, Änderung in:
		chungspflicht nach Satz 1		für die ersten Phasen des Rück-	"Die zuständige Behörde kann von der Überwa-
		Nummer 1 befreien,		baus richtig. Mit dem Ausstiegs-	chungspflicht nach Satz 1 Nummer 1 befreien,
		wenn einer Bewertung		beschluss und dem nun für alle	wenn einer Bewertung durch den Strahlenschutz-
		durch den Strahlen-		KKW beginnenden Abbau dieser	verantwortlichen zufolge sichergestellt ist, dass
		schutzverantwortlichen		werden diese Anlagen aber nach	die effektive Dosis durch Ableitungen radioakti-
		zufolge sichergestellt ist,		Abtransport der BE und nach Aus-	ver Stoffe mit Luft oder Wasser den Bereich von
		dass die effektive Dosis		bau der aktivierten und der we-	10 Mikrosievert im Kalenderjahr jeweils nicht
		durch Ableitungen radio-		sentlichen kontaminierten Anla-	überschreiten wird. Der Strahlenschutzverant-
		aktiver Stoffe mit Luft		genteile einen Zustand erreichen,	wortliche hat der zuständigen Behörde die ent-
		oder Wasser den Bereich		der hier eine Befreiung von einer	sprechende Bewertung mindestens jährlich mit-
		von 10 Mikrosievert im		Überwachungspflicht ebenfalls	zuteilen. Satz 2 gilt nicht für Anlagen zur Spaltung
		Kalenderjahr jeweils nicht		rechtfertigen kann bzw. dass eine	von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeu-
		überschreiten wird. Der		Befreiung hiervon einem weit	gung von Elektrizität und für Anlagen zur Aufar-
		Strahlenschutzverant-		fortgeschrittenen Rückbaufort-	beitung bestrahlter Kernbrennstoffe solange
		wortliche hat der zustän-		schritt entspricht. Dies bedeutet	diese betrieben werden, sich Brennelemente
		digen Behörde die ent-		z.B. dass die Überwachung mit	bzw. aktivierte Bauteile in der Anlage befinden.
		sprechende Bewertung		der Kaminabluft den Abriss des	Ist der Rückbau weit fortgeschritten, so dass auch
		mindestens jährlich mit-		Kamins behindert bzw. sogar den	bei einem Vorkommnis oder Ereignis eine Über-
		zuteilen. Satz 2 gilt nicht		Aufbau eines Ersatzes erfordert.	schreitung der oben genannten 10 Mikrosievert
		für Anlagen zur Spaltung		Daher ist eine Spezifizierung die-	im Kalenderjahr jeweils nicht überschritten wer-
		von Kernbrennstoffen zur		ser Anforderung für KKW in einer	den kann, kann die zuständige Behörde von der
		gewerblichen Erzeugung		späten Rückbauphase zielfüh-	Überwachungspflicht nach Satz 1 Nummer 1 be-
		von Elektrizität und für		rend.	freien bzw. auch teilweise befreien."

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmer- kung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Ein- wendung	Angeregte Änderung
		Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrenn- stoffe."			
19	Punkt 25 § 126	"(1a) Der Strahlenschutz- beauftragte hat dafür zu sorgen, dass die Risikobe- urteilung mindestens alle drei Jahre wiederholt wird."	inhaltlich	In den übrigen Absätzen des § 126 wird der Strahlenschutzver- antwortliche angesprochen, hier auf einmal der Strahlenschutzbe- auftragte.	Ändern in "Strahlenschutzverantwortliche".
20	Punkt 39 § 183	3. dies vor Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen und 4. eine Kopie des Bestimmungsbescheides zu übersenden. Darüber hinaus hat der Einzelsachverständige der Behörde Änderungen	redaktionell	Vermutlich Formatierungsfehler	1. und 2. belassen
21	Punkt 40 § 184	63a. entgegen § 145 Absatz 1 oder § 146 Absatz 1 nicht dafür sorgt, dass Röntgenstrahlung, ionisierende strahlung oder ein dort genannter radioaktiver stoff nur von ei-	redaktionell	Tippfehler	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmer- kung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Ein- wendung	Angeregte Änderung
		ner dort genannten Per- son angewendet oder eingesetzt wird,"			
22	Punkt 42 § 189 Abs. 5	Vor dem 31. Dezember 2018 von der zuständigen Stelle anerkannte Kurse zur Vermittlung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse gelten bis zum 31. Dezember 2023 als anerkannt nach § 51 fort, soweit die Anerkennung keine kürzere Frist enthält.	inhaltlich	Die Änderung des Abs. 5 ist im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen. Da die Überarbeitung der Fachkunderichtlinien noch nicht abgeschlossen ist, würde eine Neubeantragung der Kursanerkennung zu einem nutzlosen aber erheblichen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Kursanbieter als auch Seiten der anerkennenden Stellen führen. Daher sollte die Übergangsfrist des Abs. 5 verlängert werden.	In § 189 Absatz 5 wird die Angabe "31. Dezember 2023" durch die Angabe "31. Dezember 2026" ersetzt.
23	Punkt 45 Anhang 3 Teil F	"Genehmigungsfrei nach § 5a ist der Zusatz von Kalium-40 als natürlich vorkommendes Radio- nuklid zu Stoffen nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 8 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBI. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13	redaktionell	Auf dem Markt gibt es eine Vielzahl von Düngemittelprodukten, in denen Sylvin oder Kaliumsulfat beinhaltet ist, und deren spezifische Aktivitäten von Kalium-40 im Bereich von 15 Bq/g bis 20 Bq/g liegen. In der Konsequenz werden damit Kaliumsalze zu radioaktiven Stoffen erklärt – mit wahrscheinlich vielfältigen weiteren Folgen.	Der Teil F soll nicht neu angefügt werden.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmer- kung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Ein- wendung	Angeregte Änderung
		des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2752) geändert worden ist, bis zu 10 Becquerel je Gramm."		Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass den Düngemitteln nicht das Radionuklid K-40 zugesetzt wird, sondern K-40 nur eine Spurenkomponente im chemischen Element Kalium ist. Der Satz widerspricht den bisherigen Regelungen zum Zusatz von Radionukliden, der sich bisher eindeutig auf Radionuklide bezog, die die Eigenschaften eines hergestellten Produktes beeinflussen (wie z.B. Thorium), nicht aber aus chemischen Elementen, die Radionuklide enthalten. Wenn es nötig ist, die Freigrenze von K-40 auf der Richtlinie 2013/59/Euratom in D zu implementieren, dann bietet sich dafür die Liste der Rückstände an.	
24	Punkt 46 Anlage 4 Zu Tabelle 1: Erläuterung zu den Spalten 2 und 3 (Freigrenzen):	1. Bei mehreren Radio- nukliden ist die Summe der Verhältniszahlen aus der vorhandenen Aktivität (Ai) oder aus der vorhandenen spezifi- schen Aktivität (Ci) und	inhaltlich	Es fehlen allgemeine Freigrenzen für nicht in der StrlSchV genannte Nuklide, die aber z.B. in der Forschung Verwendung finden (Bsp.: Ho-163, Es-255). In der alten StrlSchV (20.07.2001) gab es einen entsprechenden Zusatz in den Erläuterungen zu den Spalten	(1. und 2. beibehalten, siehe Spalte "Text des Bezugs Im Entwurf") 3. Soweit in den Spalten 2 oder 3 für Radionuklide keine Freigrenzen angegeben sind, sind diese im Einzelfall zu berechnen. Anderenfalls können folgende Werte der Freigrenzen zugrunde gelegt werden:

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmer- kung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Ein- wendung	Angeregte Änderung
		den jeweiligen Freigrenzen FG _i der einzelnen Radionuklide gemäß Spalte 2 oder 3 zu berechnen (Summenformel), wobei i das jeweilige Radionuklid ist. Diese Summe darf den Wert 1 nicht überschreiten: $\sum_i \frac{A_i}{FG_i} \leq 1 \text{ oder}$ $\sum_i \frac{C_i}{FG_i} \leq 1$ 2. Radionuklide brauchen bei der Summenbildung nicht berücksichtigt zu werden, wenn der Anteil der unberücksichtigten Nuklide an der Summe aller Verhältniszahlen A_i/FG_i oder C_i/FG_i 10 Prozent nicht überschreitet.		der Freigrenzen. Wir regen an, diesen Zusatz in der aktuellen StrlSchV an der entsprechenden Stelle aufzunehmen. Analog zu den Festlegungen in den Erläuterungen zu Spalte 5 für Radionuklide ohne Angabe von Oberflächenkontaminationswerte regen wir daher an, auch für Freigrenzen solche allgemeinen Werte zu definieren, um Genehmigungs- und Freigabeverfahren zu ermöglichen, bzw. zu vereinfachen.	a) für Alphastrahler oder Radionuklide, die durch Spontanspaltung zerfallen: 1E+03 Bq und 1 Bq/g, b) für Beta- und Gammastrahler, soweit sie nicht unter Buchstabe c genannt: 1E+05 Bq und 1E+02 Bq/g, c) für Elektroneneinfangstrahler und Betastrahler mit einer maximalen Betagrenzenergie von 0,2 Megaelektronvolt: 1E+08 Bq und 1E+05 Bq/g.
25	Punkt 46 Anlage 4 Erläuterung zu Spalte 3	wenn die Oberflächen- kontamination nach § 58 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ermittelt wird.	Inhaltlich	Es reicht nicht aus, dass man nur eine OFK ermittelt, damit man die spezif. Aktivität für Massen < 3 kg	wenn die Oberflächenkontamination die Werte nach § 58 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 nicht übersteigt.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmer- kung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Ein- wendung	Angeregte Änderung
				nicht gesondert zu bestimmen hat.	
26	Punkt 46 Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 15		inhaltlich	Die Halbwertzeiten einiger Nuklide entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand. Diese sollten auf den Stand der Monographie BIPM-5 – Table of radionuclides des Laboratoire National Henri Bequerel gebracht werden, auf welche auf die IAEA verweist.	Be-10: 1,4E+6 a N-13: 9,8 m F-18: 110 m Ni-63: 98,5 a Cu-67: 63,8 h As-76: 25,9 h Se-75: 120,0 d Se-79: 3,6E+5 a Rb-81+: 4,3 h Rb-84: 32,8 d Rb-87: 5,0E+10 a Rb-89: 15,2 m Y-88: 107,0 d Te-132+: 77,5 h Sm-151: 94,6 a Eu-150: 36,9 a Lu-176: 3,8E+10 a W-187: 23,7 h Re-186: 89,2 h Au-195: 185 d Hg-197: 64,1 h Pb-205: 1,7E+7 a Bi-207: 32,9 a Po-209: 115 a Rn-220+: 55,8 s Fr-223+: 22 m

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmer- kung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Ein- wendung	Angeregte Änderung
					Th-229+: 7,9E+3 a U232+: 70,6 a Cm-243: 28,9 a Cm-245: 8,2E+5 a
27	Punkt 46 Anlage 4 Tabelle 1 Spalten 2 und 3	Zeilen Nb-91, Nb-91m, Tc-98, Eu-150m, Re-183, Pt-190, Bi-208	inhaltlich	Es fehlen Freigrenzen bei den Nukliden	Freigrenzen ergänzen, falls der Vorschlag aus Ifd. Nr. 24 nicht übernommen wird.
28	Punkt 46 Anlage 4 Tabelle 1	Zeilen Ir-194 und Ir-194n	inhaltlich	Die Werte der aktuellen StrlSchV für Ir-194n wurden im vorliegen- den Entwurf fast alle Ir-194 zuge- ordnet, mit Ausnahme der Spal- ten 8 bis 11. Sind die Ausnahmen richtig?	Wenn die Ausnahmen falsch sind, muss die Ta- belle entsprechend korrigiert werden und die zu- gehörigen Begründungen sind zu erstellen. Dabei auch die Ifd. Nr. 31 der Kommentartabelle be- rücksichtigen.
29	Punkt 46 Anlage 4 Tabelle 1 Begründung	"1,00E+00"	redaktionell	Einheitlichkeit der Angaben in den Spalten, gilt analog für alle Anga- ben mit der Zehnerpotenz E+0	"1"
30	Punkt 46 Anlage 4 Tabelle 1 Begründung	"1,00E-01"	redaktionell	Einheitlichkeit der Angaben in den Spal-ten, gilt analog für alle Zeh- nerpotenzen außer E+0	"1E-1"
31	Punkt 46 Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 9 Begründung	"Für das Radionuklid Ir- 194n wurde der Wert 6 eingetragen."	redaktionell	Der Wert 6 ist im vorliegenden Entwurf in der Anlage 4 Tab. 1 für Ir-194n in der Spalte 8 aufgeführt, nicht in Spalte 9. Daher ändert	streichen

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmer- kung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Ein- wendung	Angeregte Änderung
				sich der Wert gegenüber der aktuellen StrlSchV nicht.	
32	Punkt 46 Anlage 4 Tabelle 2 und Begründung	In Tabelle 2 wird in der Spalte mit den Mutternukliden über der Angabe "U-232+" die Angabe "U-230+" und dazu in der Spalte mit den Tochternukliden die Angabe "Po-214, Rn-218, Ra-222, Th-226" eingefügt.	inhaltlich	Po-214 zerfällt weiter zu Pb-210, Bi-210 und Po-210 (analog zu Ra- 226+)	dazu in der Spalte mit den Tochternukliden die Angabe "Po-210, Bi-210, Pb-210, Po-214, Rn-218, Ra-222, Th-226" eingefügt.
33	Punkt 46 Anlage 4 Tabelle 2 und Begründung	U-230+ mit den Tochternukliden Po-214, Rn-218, Ra-222 und Th-226; Ra-226++ mit den Tochternukliden Rn-222, Po-218, Pb-214, Bi-214, Pb-210, Bi-210, Po-210 und Po-214; U-238sec mit den Tochternukliden Th-234, Pa-234m, U-234, Th-230, Ra-226, Rn-222, Po-218, Pb-214, Bi-214, Pb-210, Bi-210, Po-210 und Po-214.	inhaltlich	Die Begründung stimmt inhaltlich nicht mit der Änderung in Tabelle 2 in der Anlage 4 überein. Ra-226++ und U-238sec gibt es nicht mehr und wurde mit dem Inkrafttreten der StrlSchV am 31.12.2018 gestrichen. Die Tochternuklide des Ra-226+ sind teilweise falsch	Den rot markierten Text streichen Tochternuklide für Ra-226+ korrigieren Pb-214 28,9 min β

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmer- kung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Ein- wendung	Angeregte Änderung
34	Punkt 50 Anlage 8 Teil B	"3. Bodenaushub bis zu einer Masse von 37 500 Megagramm im Kalenderjahr, der auf Grund seiner stofflichen Eigenschaften nicht als durchwurzelbare Schicht aufgebracht werden kann, und".	redaktionell	Der Begriff "durchwurzelbare Schicht" ist nicht definiert, gemeint ist hier wohl die durchwurzelbare Bodenschicht aus § 2 Nr. 11 BBodSchV. Die Definition von "nicht durchwurzelbar" könnte in der tatsächlichen Anwendung zu Diskussionen führen. Die stoffliche Eigenschaft, dass der Bodenaushub "nicht als durchwurzelbare Schicht geeignet ist, auf ihm also keine Kultivierung von Pflanzen möglich ist, die in die Nahrungskette einfließen können." wird in der praktischen Umsetzung schwer nachweisbar sein, wenn es sie sich nicht auf konkretes technisches Regelwerk bezieht.	Ändern in "nicht als durchwurzelbare Bodenschicht im Sinne des § 2 Nr. 1 BBodSchV aufgebracht werden kann" Alternativ können auch die Eigenschaften des Bodenaushubs durch verweis auf LAGA Mitteilung 20, Einbauklassen 1 und 2, oder die Bodennutzungsdefinition in § 2 Abs. 2 BBodSchG (unter Ausschluss von 3c) verwiesen werden.
35	Punkt 50 Anlage 8 Teil B		inhaltlich	Neu hinzu kommt die Beschrän- kung auf eine "nicht durchwurzel- bare Schicht". Dies führt dazu, dass ein aufgrund Vorbelastung nicht nach Sp.7 freigebbarer Bo- denaushub in Form einer "durch- wurzelbaren Schicht" grundsätz- lich nicht mehr uneingeschränkt	Berücksichtigung des Mehraufwands in der Begründung und bei der Abschätzung des Erfüllungsaufwands.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Ent- wurf	Art der Anmer- kung [redakt./ allg./ rechtl./ in- haltl./zum Erfül- lungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Ein- wendung	Angeregte Änderung
				freigegeben werden darf. Es gäbe dann nur die Entsorgungswege "Freigabe zur Beseitigung" und "radioaktiver Abfall". Das stellt ei- nen erheblichen Mehraufwand sowohl für W als auch für V dar.	
36	Punkt 53 Anlage 18 Teil B Nr. 4	Für die Berechnung der Exposition sind jeweils die Dosiskoeffizienten und Vorgaben aus der Zusammenstellung im Bundesanzeiger Nr. 160 a und b vom 28. August 2001 Teil I und Teil II sowie im Bundesanzeiger vom 2023 (BAnz AT 2023 B) heranzuziehen.	redaktionell	Die den Berechnungen für beide Personengruppen (Einzelpersonen der Bevölkerung und beruflich tätige Personen) zugrunde zu legenden Dosiskoeffizienten und Vorgaben sind in den folgenden beiden Sätzen spezifiziert. Die folgenden beiden Sätze decken die Angaben aus diesem Satz vollständig ab. Daher kann dieser Satz schadlos gestrichen werden.	Satz streichen.
37	Punkt 53 Anlage 18 Teil B Nr. 5	Berechnung des Beitrags für das ungeborene Kind bei äußerer Strahlenexposition der schwangeren Person:	redaktionell	Anpassung der Wortwahl in Teil B Nr. 5 lit. a and die in lit. b verwen- dete.	bei äußerer Exposition der